SCHUTZ. KONZEPT

ZUR PRÄVENTION VON SEXUELLEM MISSBRAUCH



Pfarrverband Isarvorstadt
Pfarrbüro St. Anton
Kapuzinerstr. 36 a
80469 München
St-Anton.Muenchen@ebmuc.de

www.pfarrverband-lsarvorstdt.de

Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt

INH	ALT	Seite
Vorv	vort	5
1	Begriffsklärung	6
1. 1	Grenzverletzungen	6
	Sexuelle Übergriffe	6
1. 3	Strafbare Handlungen	6
1. 4	Sexueller Missbrauch	7
1. 5	Pädophilie	7
1. 6	Prävention	8
1. 7	Intervention	8
2	Personalauswahl und Gewinnen von Ehrenamtlichen: Anleitung zur Beantragung	3
	des erweiterten Führungszeugnisses bzw. der Unbedenklichkeitserklärung	8
3	Personalentwicklung	11
4	Verhaltenskodex Pfarrverband Isarvorstadt	11
4. 1	Unser Grundsatz: Achtung der Würde der Person	11
4. 2	Unser Handeln: Geleitet von Transparenz und Nächstenliebe	12
4. 3	Unser Umgang mit Beschwerden: Wir schenken Glauben und handeln	12
4. 4	Umgang mit Medien: Wahrung der Rechte und Grenzen für ein gutes Miteinander	12
5	Meine Selbstverpflichtung – mein Verhaltenskodex	13
6	Beratungs- und Beschwerdewege	14
6. 1	Persönliche Aussprache	14
	Feedback	14
6. 3	Schriftliche Beschwerde	14
	Externe Beschwerdewege	15
6. 5	Handlungsanweisungen der Erzdiözese München und Freising	15
6. 6	Umgang mit Beschwerden, mit Vermutungen und Verdächtigungen;	15
6. 7	Disziplinarverfahren Bekanntmachung der Beschwerdewege	15 15
7	Qualitätsmanagement	15
8.	Interventionsplan mit Handlungsleitfäden	16
8. 1	Auffälligkeiten wahrnehmen	16
8. 2	Hinsehen und handeln	16
8. 3	Im Gespräch richtig reagieren	17
9	Nachhaltige Aufarbeitung im Pfarrverband	18
10	Anlaufstellen und Ansprechpartner:innen	18

ANHANG

Anlage	1:	Adressenliste	19
Anlage	2:	Checkliste für Einzelkontakte und Einzelgespräche	21
Anlage	3:	Checkliste für die Erstkommunion-Vorbereitung	22
Anlage	4:	Checkliste für die Firmungs-Vorbereitung	23
Anlage	5:	Checkliste für Gruppenstunden in der Pfarrverbandsarbeit	24
Anlage	6:	Checkliste für Freizeitmaßnahmen	25
Anlage	7:	Dokumentationsformular nach einem Gespräch mit einer von	
		Missbrauch betroffenen Person	26
Anlage	8:	Selbstverpflichtungserklärung	27
Anlage	9:	Kummerkastenformular	28
Anlage	10:	Bestätigung zur kostenlosen Beantragung des erweiterten	
		Führungszeugnisses	29
Anlage	11:	Einverständniserklärung zur Datenspeicherung des erweiterten	
		Führungszeugnisses § 30a BZRG,	
		Einsichtnahme, § 72a SGB, Abs. 5 SGB VIII	30
Anlage	12:	Auszug Sozialgesetzbuch § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss	
		Einschlägig vorbestrafter Personen	31
QUELL	EN.		32
IMPRE	SS	UM	33

Vorwort

Das institutionelle Schutzkonzept für den Pfarrverband Isarvorstadt in München soll allen ehren- oder hauptamtlich engagierten Mitarbeiter:innen ermöglichen, in einer Kultur des Respekts, der Wertschätzung und mit einer Haltung der Achtsamkeit miteinander zu arbeiten und zu wirken.

Im Fokus der Schutzmaßnahmen stehen dabei vor allem Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene. Für den Erfolg dieses Konzeptes sind transparente, nachvollziehbare, kontrollierbare und evaluierbare Strukturen und Prozesse nötig. Außerdem erfordert ein funktionierendes Schutzkonzept die Auseinandersetzung mit den beschriebenen Themenfeldern und die volle Zustimmung zu den vereinbarten Maßnahmen aller ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter:innen.

Das institutionelle Schutzkonzept beschreibt systematisch die Bemühungen im Pfarrverband, um die verschiedenen Maßnahmen unserer Präventionsordnung in Beziehung zueinander zu bringen, diese zu einem verbindlichen Gesamtkonzept zusammenzufügen und festzuschreiben für einen Standard auf allen Ebenen im Pfarrverband Isarvorstadt.

Uns ist es wichtig, dass mit dem vorliegenden Schutzkonzept der Dialog und die Diskussion über Verbindlichkeit implementiert, gefordert und aufrechterhalten werden.

Das institutionelle Schutzkonzept gibt Orientierung und Sicherheit für alle Beteiligten in unseren Einrichtungen und befähigt dazu, Verantwortung für den Schutz der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu übernehmen.

Wir sind davon überzeugt, dass die Umsetzung unseres institutionellen Schutzkonzeptes in der Praxis nur gelingen kann, wenn unser Miteinander von einer Grundhaltung der Achtsamkeit, des Respektes und der Wertschätzung getragen wird.

Im Pfarrverband Isarvorstadt sind wir sensibilisiert für das Thema "sexueller Missbrauch", wir achten aufeinander und haben dieses Thema im Blick. Sollte uns etwas im Umgang untereinander auffallen, sprechen wir es an und gehen die notwendigen, klärenden Schritte.

Vor diesem Hintergrund verstehen wir das vorliegende institutionelle Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt als ein erkennbares Qualitätsmerkmal in unserem Pfarryerband.

1 Begriffsklärung

1.1 Grenzverletzungen¹

Grenzverletzungen sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben im pastoralen oder erzieherischen, sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern, Jugendlichen, sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ein einmaliges unangemessenes Verhalten, das unbeabsichtigt erfolgt. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern vor allem vom Erleben des betroffenen Menschen abhängig. Persönliche Grenzen können sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Entscheidend ist, die Signale des Kindes, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen wahrzunehmen und darauf entsprechend zu reagieren und bspw. den Körperkontakt abzubrechen. Beispiele dafür sind:

versehentlich unangenehme Berührung (tröstende Umarmung, obgleich dies dem Gegenüber unangenehm ist),

Missachtung der Intimsphäre (Umziehen in der Sammelumkleide eines Schwimmbads, obwohl sich ein Kind nur in der Einzelkabine umziehen möchte), versehentlich unerwünschtes Betreten eines Zimmers oder des Waschraums. eine unbedachte Verwendung von Kosenamen oder eine unbedachte verletzende Bemerkung.

1.2 Sexuelle Übergriffe²

Sexuelle Übergriffe passieren nicht aus Versehen, sondern mit Absicht. Abwehrende Reaktionen der Betroffenen werden bei Übergriffen ebenso missachtet wie

Kritik von Dritten. In einigen Fällen sind sexuelle Übergriffe Teil des strategischen Vorgehens zur Vorbereitung von Missbrauchshandlungen. Sie gehören zu den typischen Strategien von Täter:innen, die hiermit testen, inwieweit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können. Es gibt sexuelle Übergriffe oberhalb und unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit.

Hierzu zählen bpsw.:

- (vermeintlich zufällige) Berührung der Brust, des Gesäßes oder der Genitalien (zum Beispiel bei Hilfestellungen im Sport oder beim Spielen)
- Bemerkungen über die körperliche Entwicklung junger Menschen
- Anleitung zu sexistischen Spielen, Mutproben oder Aufnahmeritualen (zum Beispiel Pokern oder Flaschendrehen mit Entkleiden)
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (zum Beispiel Gespräche über das eigene Sexualleben)
- aufdringliche Nähe
- intimes Ausfragen
- Voyeurismus

1.3 Strafbare sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen, sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen³

Strafbare sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen umfassen Handlungen, die die "sexuelle Selbstbestimmung" eines Menschen verletzen. Sie werden im StGB unter den "Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung" (vgl. §§ 174 –184 StGB) zusammengefasst. Sexuelle Handlungen an oder mit

¹ Handreichung "Miteinander achtsam leben", S.6.

² Handreichung "Miteinander achtsam leben", S.7.

³ Handreichung "Miteinander achtsam leben", S.8.

Kindern unter 14 Jahren sind in jedem Fall verboten. Sie werden mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe bestraft. Natürlich können auch sexuelle Handlungen mit oder an älteren Mädchen und Jungen strafbar sein, auch wenn diese volljährig sind. Hallstein (1996, nach Häßler u. Fegert, 2005) definiert als sexuellen Missbrauch jede sexualisierte Handlung, die unter bewusster Ausnutzung von ungleicher Erfahrung, Macht und Autorität vorgenommen wird. Dieses Ungleichgewicht spielt bei sexualisierten Handlungen an Kindern, Jugendlichen und Menschen mit einer geistigen, seelischen oder auch körperlichen Einschränkung immer eine Rolle. Nutzt ein Erwachsener, dem Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre anvertraut sind (zum Beispiel Lehrer:innen, Gruppenleiter:innen), seine Position aus, um sexuelle Handlungen an oder mit den ihm anvertrauten Kindern und Jugendlichen durchzuführen, macht er sich strafbar. Insofern sind auch sexuelle Handlungen von Fachkräften gegenüber schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungsoder Betreuungsverhältnisses bzw. bei Abhängigkeit, Krankheit oder Behinderung strafbar (vgl. DBK, 2021).

1.4 Sexueller Missbrauch

Zu sexuellen Handlungen gehören nicht nur die so genannten "Hands-on Taten" mit direktem Körperkontakt wie vollendeter oder versuchter Geschlechtsverkehr, Penetration mit dem Finger oder einem Gegenstand oder das Anfassen von Genitalien, sondern auch "Hands-off Taten", die ohne direkten Körperkontakt auskommen. Hierzu zählen das Zeigen pornographischer Bilder oder Filme, sowie Exhibitionismus oder Film- und Fotoauf-

nahmen, die das Kind /den Jugendlichen in sexualisierter Art darstellen (Jud, 2015). Ebenfalls strafbar ist es, Kinder und Jugendliche anzuregen, sich zu prostituieren oder in Gegenwart des Erwachsenen sexuelle Handlungen an sich selbst oder anderen vorzunehmen. Strafrechtlich relevante Formen von sexualisierter Gewalt definiert das Strafgesetzbuch in den einschlägigen Paragraphen.⁴

1.5 Pädophilie

Während der Begriff "sexueller Missbrauch" eine Handlung bezeichnet, bezieht sich der Begriff "Pädophilie" auf eine Störung der Sexualpräferenz, bei der das sexuelle Interesse hauptsächlich auf Kinder gerichtet ist. Eine solche Störung der Sexualpräferenz äußert sich in sexuellen Fantasien, Wünschen und Verhaltensimpulsen, ist aber nicht mit der Handlung des sexuellen Missbrauchs gleichzusetzen (Kuhle, Grundmann & Beier, 2013).⁵

Ein Mensch mit pädophiler Sexualpräferenz kann im Pfarrverband Isarvorstadt nicht mir Kindern und Jugendlichen arbeiten. Dies gilt auch mit dem Wissen, dass die bloße pädophile Sexualpräferenz nicht strafbar ist. Wir ermutigen Menschen mit pädophiler Sexualpräferenz

siehe hierzu: Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB); Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184g, 184i StGB); vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 211 bis 216 StGB); Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB); Menschenhandel (§§ 232 bis 233a StGB); Menschenraub, Verschleppung, Entziehung oder Kinderhandel (§§ 234 bis 236 StGB); Nachstellung (§ 238 StGB); Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, für die eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr angedroht ist. (§§ 29 Abs. 3, 29a bis 30b BtMG); vorsätzliche Körperverletzungsdelikte (§§ 223, 224, 226, 227, 231 StGB), Raubdelikte (§§ 249 bis 255 StGB) Aussetzung (§221 StGB), Beleidigung auf sexueller Ebene (§185 StGB) zum Nachteil einer/s Minderjährigen; Strafbarer Vollrausch (§ 323a StGB) unter Begehung einer oder strafbare Bedrohung (§241 StGB) mit einer der oben genannten Straftaten

⁵ Handreichung "Miteinander achtsam leben", S.9.

sich Hilfe zu holen, z. B. beim Präventionsangebot "Kein Täter werden".

1.6 Prävention

Prävention bedeutet Vorbeugung. Prävention vor sexualisierter Gewalt umfasst also Maßnahmen, die die sexuelle Gewalt an Schutzbefohlenen verhindern sollen. Sie soll alle in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen befähigen und in ihrer Verantwortung stärken. Um Prävention leisten zu können, müssen Risiken erkannt werden und, wenn möglich, im Vorfeld ausgeschaltet werden. Wo bereits erstes grenzverletzendes Verhalten aufgetreten ist, setzt die Prävention in Form von Intervention ein. Hierbei ist das Ziel, wiederholte Grenzverletzungen zu unterbinden und Schlimmeres zu verhindern.

1.7 Intervention

Eine Intervention setzt ein, wenn es einen Verdacht auf Grenzverletzungen oder sexuellen Missbrauch gibt. Der Begriff "Intervention" meint nachfolgende Handlungsschritte, die das Ziel haben den Verdacht aufzuklären und im Falle der Bestätigung des Verdachts Maßnahmen zur Beendigung des Missbrauchs und zum Schutz der betroffenen Person zu ergreifen und Konsequenzen und Aufarbeitung des Missbrauchs einzuleiten und durchzuführen.

2 Personalauswahl und Gewinnen von Ehrenamtlichen

Aus den Erfahrungen bei übergriffigem Verhalten in der Vergangenheit wird deutlich, dass bereits die Personalauswahl in Hauptamt und die Gewinnung von ehren-

amtlichen Mitarbeiter:innen einen wichtigen Schritt für die Prävention darstellt. Tatgeneigten Personen würde, ohne entsprechende Maßnahmen, der Zugang zu Kindern und Jugendlichen erleichtert.

Deshalb müssen wir uns mit der Frage auseinandersetzen: Wer kann bei uns aktiv sein? Hauptamtlich Mitarbeitende, aber auch ehrenamtliche Entscheidungsträger, tragen Verantwortung dafür, welche Personen in unserem Pfarrverband aktiv sind. Vor Beginn der Aufnahme einer Tätigkeit ist deshalb die persönliche Eignung einer Person zu überprüfen. In Bewerbungsgesprächen und in der Personalbegleitung von Hauptamtlichen und bei ehrenamtlichen Engagierten in Erstgesprächen und Begleitung greifen die Verantwortlichen das Thema "sexualisierte Gewalt" offensiv auf und informieren über die geltenden Regeln und Vereinbarungen zur Prävention.

Darüber hinaus müssen alle über 16-Jährigen, ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen, die mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen regelmäßig in Kontakt kommen, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegen, das Schutzkonzept des Pfarrverbandes Isarvorstadt kennen, sowie eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen. Dies gilt für den Beginn einer Tätigkeit und danach spätestens alle fünf Jahre.

Beantragung und Einreichung des erweiterten Führungszeugnisses bzw. der Unbedenklichkeitsbescheinigung

Hauptamtliche Mitarbeiter:innen

Alle hauptberuflich Mitarbeitenden, die in Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Personen stehen, müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen und damit den Nachweis erbringen, dass sie unter anderem nicht wegen einer einschlägigen Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorbestraft sind.

Ehrenamtliche Mitarbeiter:innen

Alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die im regelmäßigen Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen stehen, müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorweisen. Ausgenommen sind ehrenamtliche Mitarbeiter:innen, die z. B. nicht regelmäßige Fahrdienste oder Hilfen bei Aktionen übernehmen.

Die Bestätigung für das Ehrenamt zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die kostenlose Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gibt es im Pfarrbüro St. Anton und im Pfarrbüro St. Andreas.

Mit dieser Bestätigung beantragt die/der ehrenamtliche Mitarbeitende das erweiterte Führungszeugnis kostenlos im Bürgerbüro des Kreisverwaltungsreferats. Nach Erhalt des erweiterten Führungszeugnisses, das nicht älter als drei Monate sein darf, schickt der/die Ehrenamtliche dieses Original mit dem Anschreiben und dem Vermerk vertraulich an die Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch:

Erzbischöflichen Ordinariat München
- vertraulichStabsstelle GV.3 - Stelle zur Prävention
von sexuellem Missbrauch
Postfach 330360
80063 München.

Von dort bekommt der/die ehrenamtliche Mitarbeitende das erweiterte Führungszeugnis zurück. Zusätzlich erhält er die Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 72a Abs. 1 SGB VIII⁶). Diese Bescheinigung zeigt die/der Ehrenamtliche im Pfarrbüro St. Anton oder im Pfarrbüro St. Andreas vor.

In den Unterlagen des Pfarrverbandes wird das Abgabedatum der Unbedenklichkeitsbescheinigung dokumentiert. Unbedenklichkeitsbescheinigung erhält er/sie nach der Einsichtnahme wieder zurück. Der/die Ehrenamtliche gibt dort auch die Einverständniserklärung zur Datenspeicherung und die Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet ab. Der Datenschutz wird zu jeder Zeit gewährleistet. Nach fünf Jahren werden die Vermerke im Pfarrverband gelöscht und eine aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung muss vorgelegt werden.

⁶ Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe, Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 21.12.2022 I 2824, Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen | s. Anlage 11

Ablauf Diagramm zur Erlangung der Unbedenklichkeitsbescheinigung



Ehrenamtliche/r Antragsteller:in bekommt im



Pfarrbüro St. Anton oder St. Andreas eine



Bestätigung zur kostenlosen Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses



Ehrenamtliche/r Antragsteller:in beantragt mit

dieser Bestätigung ein erweitertes Führungszeugnis im ...



... Einwohnermeldeamt

Das Einwohnermeldeamt leitet den Antrag weiter an das Bundesamt für Justiz



Dieses schickt erweitertes Führungszeugnis |

an Antragsteller:in



Ehrenamtliche/r Antragsteller:in reicht das

- erweiterte Führungszeugnis zusammen mit
- Anschreiben im
- Freikuvert ein ...



... bei Stabsstelle zur Prävention im Erzbischöflichen Ordinariat München



und bekommt von dort das

- erweiterte Führungszeugnis zurück sowie eine
- Unbedenklichkeitsbescheinigung



Ehrenamtliche/r Antragsteller:in zeigt vor

- Unbedenklichkeitsbescheinigung
- und gibt ab
- Einverständniserklärung zur Datenspeicherung*



 Selbstverpflichtungserklärung* im Pfarrbüro St. Anton





3 Personalentwicklung

Fundiertes Wissen, geschultes Problembewusstsein sowie erworbene Handlungskompetenz helfen wesentlich dabei, übergriffige Verhaltensmuster zu erkennen und entsprechend zu intervenieren.

Aus diesen Gründen verpflichtet sich die Leitung des Pfarrverbandes dazu, regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen zu organisieren. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass auch die Ehrenamtlichen und die Menschen aus den Risikogruppen selbst einbezogen werden. Der Schwerpunkt in diesen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen soll auf Information, Qualifizierung und Beratung liegen.

Es werden regelmäßige Personalgespräche geführt, in denen eine Atmosphäre herrscht, die dazu ermutigt, Beobachtungen und Unsicherheiten zur Sprache zu bringen und offen zu erörtern.

Haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen kennen die Beschwerdewege und die Interventionsmöglichkeiten (Kummerkasten, Gesprächsangebot, Vertrauenspersonen).⁷

Die Rolle der Eltern bei der Sakramentenvorbereitung

Die Gruppenphasen in Erstkommunionund Firmvorbereitung sind Orte, die der Aufmerksamkeit bedürfen. Alle Gruppenleiter:innen müssen drei Voraussetzungen erfüllen: Unbedenklichkeitsbescheinigung, Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex.

Schon beim Auftakt der jeweiligen Vorbereitungswege wird die Prävention zum Thema gemacht. Die Eltern werden aufgeklärt und informiert, z. B. über Eltern-

briefe und weiteres Informationsmaterial. Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt und Fragen der Sexualerziehung werden besprochen und Beratung in Erziehungsfragen angeboten.⁸

4 Verhaltenskodex im Pfarrverband Isarvorstadt

4.1 Unser Grundsatz: Achtung der Würde der Person

- Ich trage dazu bei, dass der Umgang miteinander von Wertschätzung, Respekt und einem adäquaten Verhältnis von Nähe und Distanz geprägt ist, unabhängig von Herkunft, Alter, Ausbildung, geistigen, körperlichen und psychischen Fähigkeiten, Geschlecht oder sexueller Identität. Dies gilt für alle Ebenen, Gruppen und Hierarchien. Diesen Grundsatz vermittle ich den Schutzpersonen und ermuntere sie, ihn ebenfalls im Umgang miteinander anzuwenden.
- Ich achte die Würde, Rechte und die persönlichen Grenzen von Kindern, Jugendlichen sowie von schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Das gilt sowohl für mein Handeln als auch für meine Sprache und Wortwahl.
- 3. Mir ist meine besondere Vertrauensund Autoritätsstellung gegenüber Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich halte eine meiner Aufgaben entsprechende angemessene Distanz zum genannten Personenkreis. Die jeweilige Beziehung zu den verschiedenen Per-

⁷ Beratungs- und Beschwerdewege (s. S. 11 f.)

⁸ s. Adressen – Anlage 1

sonen muss dem Auftrag entsprechen und für alle stimmig sein. Exklusive Freundschaften zu Schutzpersonen sind vor allem dann ausgeschlossen, wenn hieraus emotionale Abhängigkeiten oder sogar erotische Beziehungen erwachsen können.

4.2 Unser Handeln: Geleitet von Transparenz und Nächstenliebe

- 1. Im Umgang mit Schutzpersonen handle ich nachvollziehbar, ehrlich und transparent. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus, fördere diese nicht - insbesondere nicht durch Geschenke, Einladungen oder Vorzugsbehandlung und sichere ein Verhalten zu, das jederzeit die Grenzen der anderen achtet. Ich agiere nachvollziehbar und respektvoll. Ich ermutige die Schutzpersonen zu konstruktiver Kritik und gehe damit verantwortungsvoll um.
- 2. Ich sorge für Transparenz, aber auch wenn nötig - für Verschwiegenheit in besonderen Situationen, wie Beratungs- oder Anleitungsgesprächen. Bei bestimmten Aufgaben kann es zu körperlicher Berührung kommen. Falls diese gestisch oder sprachlich von Schutzpersonen abgelehnt wird, achte ich diese Grenze selbstverständlich.
- 3. Ich zeige keine Toleranz gegenüber diskriminierendem, gewalttätigem, sexistischem und anderweitig grenzüberschreitendem Verhalten in Wort oder Tat, persönlich oder über soziale Netzwerke. Nehme ich Grenzverletzungen bei mir oder anderen wahr, interveniere ich sofort, indem ich zum Beispiel
 - die Situation beende oder meine Beobachtung anspreche

- meine Wahrnehmung dazu benenne und auf Verhaltensregeln hinweise
- um Entschuldigung bitte oder zu einer solchen Entschuldigung anleite
- mein Verhalten ändere oder eine Aufforderung zur Verhaltensänderung formuliere.

4.3 Unser Umgang mit Beschwerden: Wir schenken Glauben und handeln.

- 1. Ich nehme bei Hinweisen oder Verdacht auf sexuelle Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexuellen Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und schutzhilfebedürftigen Erwachsenen oder durch haupt- oder ehrenamtlich Beschäftigte sowie durch Gäste unverzüglich Kontakt mit den beauftragten unabhängigen Ansprechpersonen ("Missbrauchsbeauftragte") auf.
- 2. Mir sind die Beschwerdewege und die Ansprechpartner:innen im Pfarrverband Isarvorstadt, dem Erzbischöflichen Ordinariat, ebenso wie die unab-Missbrauchsbeauftragten hängigen des Erzbistums München und Freising bekannt. Bei Bedarf hole ich mir Beratung und Unterstützung. Dabei beachte ich die vorgegebenen Regeln des Verfahrens. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls auch strafrechtliche Folgen haben kann.

4.4 Unser Umgang mit Medien: Wahrung der Rechte und Grenzen für ein gutes Miteinander

1. Digitale Medien und soziale Netzwerke gehören zu unserem Leben, auch im Pfarrverband Isarvorstadt. Deshalb ist es wichtig, einen umsichtigen Umgang damit zu pflegen. Wenn Medien eingesetzt werden, ist auf die Auswahl zu achten. Grundsätzlich sind gewalttätige und/oder pornografische Inhalte sowie Nacktfotos verboten.

2. Bei der Veröffentlichung von Bildern, Texten, Videos und Tonmaterial achte ich prinzipiell die persönlichen Rechte. Die Veröffentlichung geschieht nie durch eine Einzelperson, sondern ist mit den abgebildeten Personen bzw. deren Erziehungsberechtigte und mindestens einem hauptamtlichen Mitarbeitenden abzusprechen.

5 Meine Selbstverpflichtung - mein Verhaltenskodex

Grundlage der Arbeit im Pfarrverband Isarvorstadt ist der Dienst am und mit den Menschen. Diese Arbeit ist geprägt von Respekt, Wertschätzung, Offenheit und Vertrauen. Für mich ist es selbstverständlich, dass wir "miteinander achtsam leben" und die Persönlichkeit und die Würde unserer Mitmenschen achten.

Auf dieser Basis bin ich mir meiner Verantwortung bewusst und verpflichte mich, alles mir Mögliche zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Menschen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt antut und unser Pfarrverband ein sicherer Ort für alle ist.

Ich achte die geistliche und spirituelle Autonomie aller Menschen.

In allen Facetten meiner pädagogischen und pastoralen Arbeit mit Schutzpersonen kommt es für mich darauf an, ein adäquates Verhältnis von "Nähe und Distanz" zu schaffen und zu wahren.

Ich verfolge das Ziel, den Schutz der Unantastbarkeit der Intimsphäre jedes Menschen zu gewährleisten.

Ich kommuniziere grundsätzlich auf Augenhöhe mit Respekt und Wertschätzung.

Mir ist bewusst, dass ich bei privater Nutzung von sozialen Netzwerken eine Vorbildfunktion habe.

Die allgemeinen Persönlichkeitsrechte im Umgang mit Medien werden von mir beachtet und eingehalten.

Im Fall von Geschenken beachte ich deren Verhältnismäßigkeit. Für hauptamtliche Mitarbeiter:innen gelten die Regeln des Arbeitsrechts.

Mein Ziel ist es, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zum Wohl der Schutzpersonen einzuleiten.

Mir sind die Hilfsangebote, die Ansprechpartner unseres Pfarrverbandes und der Erzdiözese sowie die unabhängige missbrauchsbeauftragte Person bekannt. Im konkreten Fall mache ich von diesen Angeboten aktiven Gebrauch.

Ich bin mir bewusst, dass jede von Gewalt geprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in Bezug auf Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene disziplinarische und strafrechtliche Folgen hat.

Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen informiert (mittels institutionellem Schutzkonzept, Handreichung und Gespräch).

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Pfarrverbandsleitung umgehend mitzuteilen.

6 Beratungs- und Beschwerdewege

Allen Kindern, Jugendlichen und schutzoder hilfebedürftigen Erwachsenen, die
im Pfarrverband Isarvorstadt an Veranstaltungen, Gottesdiensten u. ä. teilnehmen oder sich in unseren Räumen aufhalten, sollen verschiedene Möglichkeiten
des Feedbacks und der persönlichen und
anonymen Beschwerde gegeben werden.
So wird sichergestellt, dass unsere Veranstaltungen dem Wohl aller dienen und
die Räume so gestaltet sind, dass alle sich
darin wohlfühlen können.

6.1 Persönliche Aussprache

Bei den verschiedenen Veranstaltungen, Gruppenstunden oder Treffen zur Sakramentenvorbereitung muss es immer möglich sein, sich persönlich an die Leitung zu wenden – auch Eltern können das per E-Mail, Anruf oder persönliche Ansprache tun. Die leitenden Personen sind verpflichtet, mit Kritik konstruktiv umzugehen und sich in Konfliktfällen Rat und Hilfe bei den verantwortlichen hauptamtlichen Personen zu holen.

6.2 Feedback

Am Ende jeder größeren Veranstaltung (z. B. einer Freizeit oder der Vorbereitung auf ein Sakrament) wird den Teilnehmenden die Möglichkeit gegeben, die Veranstal-

tung, das Team, die Unterbringung, das Programm etc. zu bewerten und Probleme anzusprechen. Die Leitung findet dafür altersgerechte Methoden. Das Leitungsteam eines Kurses oder einer Freizeit trifft sich regelmäßig, wertet miteinander die Veranstaltung aus, bespricht den Umgang mit den Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Die Leitung achtet dabei auf die Einhaltung des Verhaltenskodexes.

6.3 Schriftliche Beschwerde

Auf dem Pfarrverbandsgelände gibt es Briefkästen mit der Aufschrift zwei "Kummerkasten". Der eine befindet sich im Zugangsbereich zwischen Pfarrbüro St. Anton und Pfarrheim St. Anton, der andere in St. Andreas außen neben der Tür zur Sakristei der Andreaskirche. Ein Aushang lädt dazu ein, in den Briefkasten Beschwerden, Kümmernisse - auch anonym - mitzuteilen. Dabei wird zugesichert, dass die Nachricht vertraulich behandelt wird. Die Leerung der Kummerkästen und Auswertung erfolgt im Vier-Augen-Prinzip. Zwei hauptamtliche Personen nehmen einmal in der Woche die Leerung vor, dokumentieren den Inhalt und bewahren die Originalnachrichten auf.

Es gibt auch die Möglichkeit, sich per E-Mail zu beschweren. Dazu ist auf der Internetseite des Pfarrverbands das institutionelle Schutzkonzept eingestellt. Über einen Link kommt man auf

ein Formular, das zur Beschwerde genutzt werden kann⁹. Die E-Mail wird automatisch an zwei getrennte hauptamtliche Personen des Pfarrverbandes gesendet,

⁹ Internetseite des Pfarrverbands und Aushänge

um das Vier-Augen-Prinzip zu wahren. Die Beschwerden werden im jeweiligen Pfarrbüro dokumentiert und auf beiden Wegen angemessen bearbeitet.

6.4 Externe Beschwerdewege

Es besteht die Möglichkeit, gravierende Beschwerden über das Pastoralteam oder die Pfarrverbandsleitung an eine nichtkirchliche Beratungsstelle zu richten (Wildwasser, Kinder- und Jugendtelefon, Polizei)¹⁰.

6.5 Handlungsanweisungen der Erzdiözese München und Freising

Besteht ein begründeter Verdacht oder eine Vermutung, dass ein Teammitglied, eine teilnehmende Person oder die Leitung einer Veranstaltung unangemessen Gewalt in jeglicher Form ausübt, wird entsprechend der Handlungsanweisungen der Erzdiözese München und Freising vorgegangen. Ggf. sind die Teamer:innen und/oder die Leitung verpflichtet, dies sofort der entsprechenden Stelle zu melden. Auf jeden Fall ist das mutmaßliche Opfer zu schützen¹¹.

6.6 Umgang mit Beschwerden, Vermutungen und Verdächtigungen; Disziplinarverfahren

Bei Beschwerden über eine mitarbeitende Person, wird diese von der Pfarrverbandsleitung angesprochen. Die betroffene Person wird nochmals auf den Verhaltenskodex hingewiesen und – falls nötig – nachgeschult. Bei wiederholtem Missachten des Verhaltenskodexes wird die mitarbeitende Person von ihrer Aufgabe entbunden. Eine teilnehmende Person wird bei wiederholtem Missachten der Regeln der Veranstaltung verwiesen. Hält sich eine fremde Person in den Versammlungsräumen auf, die andere belästigt, bedroht oder massiv stört, wird sie des Hauses verwiesen. Ggf. wird die Polizei verständigt und ein Hausverbot ausgesprochen. Geben hauptamtliche Mitarbeiter:innen Anlass zu Beschwerden, ist die dienstvorgesetzte Person einzuschalten.

Bekanntmachung der Beschwerdewege

Für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene gibt es ein Faltblatt mit Adressen und Telefonnummern von Personen, an die sie sich wenden können. In den Schaukästen bei St. Anton und St. Andreas informiert ein Plakat über die Beschwerdewege und lädt Rückmeldungen zu hinterlassen. ein, Nach einem verpflichtenden Informationsgespräch erhalten die ehrenamtlich tätigen Personen folgende Materialien: Broschüre Miteinander achtsam leben der Stabstelle Prävention in der Erzdiözese München und Freising und das institutionelle Schutzkonzept des Pfarrverbands Isarvorstadt.

7 Qualitätsmanagement

Das institutionelle Schutzkonzeptes wird regelmäßig weiterentwickelt und überprüft. Die dafür verantwortliche Person wird aus den hauptamtlichen Mitarbeitenden bestimmt.

Dies soll spätestens alle vier Jahre geschehen.

Alle Haupt- und Ehrenamtlichen erhalten ein Exemplar des institutionellen Schutzkonzeptes und unterzeichnen eine Selbstverpflichtungserklärung. Die unterzeichneten Dokumente werden verwaltet. Regelmäßige Schulungen für Haupt- und

¹⁰ s. Anlaufstelle und Ansprechpartner – s. Anlage 1

¹¹ s. Interventionsplan mit Handlungsanweisung, S. 13 f

Ehrenamtliche sind erforderlich. Im Rahmen der regelmäßigen Überprüfungen wird ausgewertet,

- ob sich Risiken geändert haben,
- ob der Verhaltenskodex, die Beschwerde- und Beratungswege und die Regeln der Personalauswahl und entwicklung (vor allem in Hinblick auf die Führungszeugnisse bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigungen im zurückliegenden Zeitraum seit der letzten Überprüfung) eingehalten wurden,
- inwieweit eingegangene Beschwerden angemessen bearbeitet und dokumentiert wurden,
- ob die beschlossenen Vereinbarungen des institutionellen Schutzkonzeptes in allen Punkten noch aktuell und allen zugänglich sind,
- ob alle ins Konzept aufgenommenen Ansprechpartner:innen weiterhin solche zur Verfügung stehen bzw. stehen sollen,
- ob die erforderlichen Schulungen durchgeführt worden sind.

Festgestellte Verstöße gegen das institutionelle Schutzkonzept und ggf. Konsequenzen werden dokumentiert und sind innerhalb eines adäguaten Zeitraums mit der Pfarrverbandsleitung zu besprechen.

8 Interventionsplan mit Handlungsleitfäden

8.1 Auffälligkeiten wahrnehmen

Nur wenige von sexuellem Missbrauch betroffene Kinder, Jugendliche schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vertrauen sich spontan und unmittelbar einer außenstehenden Person an. Sie haben Angst, dass die vom Täter oder der Täterin möglicherweise angedrohten Folgen eintreten, schämen sich oder fürchten, dass man ihnen nicht glaubt.

Manchmal entsteht aufgrund von Beobachtungen der Verdacht, dass ein sexueller Missbrauch vorliegen könnte. Symptome, die als Missbrauchsfolgen auftreten können, sind meistens unspezifisch. Alle beobachtbaren Veränderungen im Verhalten, die möglicherweise durch einen Missbrauch auftreten, können auch immer eine andere Ursache haben. Allerdings erfordern alle Auffälligkeiten und Veränderungen im Verhalten eines Kindes, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen immer ein genaueres Hinsehen der Bezugspersonen/Fachkräfte, ganz gleich, welcher Ursache sie sein mögen.

8.2 Hinsehen und handeln

Wenn Sie aufgrund verbaler Hinweise, Verhaltensauffälligkeiten oder beobachteter Grenzverletzungen sexualisierte Gewalt vermuten:

- Beobachten Sie und nehmen Sie Ihre eigene Wahrnehmung ernst.
- Dokumentieren Sie zeitnah und sorgfältig¹².
- Als ehrenamtliche Person sind Sie verpflichtet, jeden Hinweis auf eine Grenzverletzung, einen sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch unmittelbar an eine der unabhängigen missbrauchsbeauftragten Ansprechpersonen weiterzuleiten. Diese beraten Sie auch gerne im Verdachtsfall außerhalb des kirchlichen Kontextes¹³:

¹² Formblatt s. Anlage 7

¹³ Kontaktdaten s. Anlage 1

Dipl. Psych. Kirstin Dawin St. Emmeranweg 39 85774 Unterföhring Telefon: 089 / 200 417 63 E-Mail: KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dipl. Soz.-päd. Ulrike Leimig Postfach 42, 82441 Ohlstadt Telefon: 08841 / 67 69 919

Mobil: 0160 8574106

E-Mail: ULeimig@missbrauchsbe-

auftragte-muc.de

Dr. jur. Martin Miebach Tengstraße 27/III, 80798 München Mobil: 0174 30 02 647 E-Mail: MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de

 Keine Konfrontation mit der beschuldigten Person.

8.3 Im Gespräch richtig reagieren

Wenn sich ein Kind oder ein/e Jugendliche/r oder ein schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener an Sie wendet und von sexualisierter Gewalt berichtet, hält es/sie/er Sie für eine geeignete Ansprechperson.

- Hören Sie sehr gut zu und lassen Sie das Kind, die/den Jugendliche/n bzw. den schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sprechen. Unterbrechen Sie nicht durch Fragen.
- Seien Sie sensibel. Wie detailliert berichtet wird, darf der/die Betroffene selbst entscheiden.
- Schenken Sie Vertrauen, Glauben Sie der Person. Bewusste Falschaussagen sind relativ selten.
- Keine falschen Versprechungen. Seien Sie im Gespräch ehrlich und stellen Sie nichts in Aussicht, was Sie nicht halten können. Wenn das Kind, der/die Ju-

gendliche/r oder der schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene Sie vorab zur Verschwiegenheit verpflichten will, erklären Sie, dass Sie das nicht zusagen können. In aller Regel wird es/er/sie sich dadurch nicht abhalten lassen, Ihnen etwas zu berichten, wenn es/er/sie schon bis zu diesem Punkt gekommen ist. Wenn Sie dagegen später Ihr Versprechen nicht einhalten können, könnte dies einen Vertrauensbruch darstellen und möglicherweise das Gefühl bestärken, "dass ich mich auf niemanden verlassen kann".

- Sichern Sie aber Ihre Vertraulichkeit zu. Das bedeutet, dass Sie mit dem, was Ihnen erzählt wird, sorgsam umgehen. Dokumentieren Sie Gespräch, Fakten und Situation.
- Dokumentieren Sie das Gespräch so zeitnah wie möglich. Dokumentieren Sie den genauen Wortlaut und ordnen Sie die Aussage nicht, auch wenn Ihnen das Erzählte unstrukturiert und sprunghaft erscheint¹⁴.
- Bewahren Sie Ruhe und vermeiden Sie übereilte Aktionen.
- Beachten Sie die Wünsche des Kindes, des/der Jugendlichen oder des schutzoder hilfebedürftigen Erwachsenen. Alle geplanten Maßnahmen sind mit den Betroffenen entsprechend ihrem Entwicklungsstand zu besprechen.
- Bleiben Sie auch im Laufe des Hilfeprozesses eine verlässliche Begleitung. Das Kind, der/die Jugendliche, der schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene hat sich Ihnen mitgeteilt und schenkt ihnen Vertrauen.

¹⁴ Formular s. Anlage 7

9 Nachhaltige Aufarbeitung im Pfarrverband

Frühzeitige und schnelle Hilfe durch geschultes Fachpersonal für die Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, aber auch die Kollegen:innen, die Leitung sowie die Elternschaft verbessert die Heilungschancen. Erst eine gelungene und ehrliche Aufarbeitung ermöglicht der betroffenen Institution, dass aus dem Vorfall Folgerungen für die zukünftige Verbesserung des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gezogen werden. Eine solche Fehlerkultur erfordert einen offenen Umgang mit dem schmerzlichen Scheitern, das jeder institutionelle sexuelle Missbrauch beinhaltet. Nur was analysiert und besprochen wird, kann dazu beitragen, Fehler nicht zu wiederholen. Schweigen hilft nur den Tätern und Täterinnen.

Fehler und Versäumnisse sind unter uns Menschen natürlich und Bestandteil unseres Lebens. Auch Grenzverletzungen können ohne böse Absicht passieren. Umso wichtiger ist es offen mit Fehlern, Versäumnissen oder Grenzverletzungen umzugehen. Diese benennen, besprechen und klären wir offen und ermöglichen so, daraus zu lernen, unerwünschtes Verhalten zu korrigieren und zukünftige Wiederholungen zu vermeiden.

Die Stabilisierung des institutionellen Alltags nach der Aufdeckung sexualisierter Gewalt ist Voraussetzung dafür, dass der Pfarrverband dieses Thema in den eigenen Reihen nicht mehr leugnen muss, sondern als Teil seiner Geschichte wahrnehmen und annehmen kann.

10 Anlaufstellen und Ansprechpartner

Wenn ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch besteht, ist ein sehr sorgfältiges Vorgehen angebracht. Dies betrifft sowohl die psychologische und soziale als auch die rechtliche Seite.

Es ist ratsam, Kontakt zu einer Beratungsstelle aufzunehmen, die sich auf sexuellen Missbrauch spezialisiert hat. Man sollte nicht alleine mit einer Vermutung oder einem aktuellen Verdachtsfall umgehen¹⁵. Richtet sich der Verdacht gegen einen haupt- oder ehrenamtlichen kirchlichen Mitarbeitenden in der Erzdiözese München und Freising oder einer Kirchenstiftung ist eine der unabhängigen Ansprechpersonen (Missbrauchsbeauftragten) zu informieren¹⁶. Siehe auch Punkt 8.

¹⁵ Kontaktdaten s. Anlage 1

¹⁶ Kontaktdaten s. Anlage 1

Adressenliste der Anlaufstellen und Ansprechpartner:innen

Unabhängige Ansprechpersonen bei (Verdacht auf) Grenzverletzung, sexuelle Übergriffe und sexuellem Missbrauch der Erzdiözese München und Freising

Als "Bischöfliche Beauftragte der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst" wurden von Kardinal Reinhard Marx folgende Personen ernannt:

Dipl. Psych. Kirstin Dawin

St. Emmeramweg 39, 85774 Unterföhring

Telefon: 089 / 200 417 63

E-Mail: KDawin@missbrauchs-beauftragte-muc.de

Dipl. Soz.-päd. Ulrike Leimig

Postfach 42, 82441 Ohlstadt Telefon: 08841 / 67 69 919 Mobil: 0160 8574106

E-Mail: ULeimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dr. jur. Martin Miebach

Tengstraße 27/III, 80798 München

Mobil: 0174 30 02 647

E-Mail: MMiebach@missbrauchs-beauftragte-muc.de

Anlauf- und Beratungsstelle für Betroffene sexuellen Missbrauchs der Erzdiözese München und Freising:

Telefon: 089 / 21 37 - 7 70 00, berät Betroffene niederschwellig und informiert über zahlreiche Unterstützungsmöglichkeiten

Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs:

Hilfe-Telefon: 0800 22 55 530 www.hilfe-portal-missbrauch.de

Kinder- und Jugendtelefon "Nummer gegen Kummer"

Telefon: 116 111 (kostenfrei und anonym) Sprechzeiten: Mo bis Sa 14:00 - 20:00 Uhr www.nummergegenkummer.de

Kibs – online-Beratung für Jungen und junge Männer

Telefon: 089 / 23 17 16 - 9120

www.kibs.de

KinderschutzZentrum München

Beratungstelefon: 089 / 55 53 56 www.kinderschutzbund-muenchen.de

IMMA e. V.

E-Mail: beratungsstelle@imma.de

Telefon: 089 / 260 75 31

www.imma.de/einrichtungen/beratungsstelle

IMMA e.V., Zufluchtsstelle

Telefon: 089 / 18 36 09

E-Mail: zufluchtstelle@imma.de

Beratungsangebot für erwachsene Betroffene, Angehörige und Bezugspersonen

- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: Hilfe-Telefon: 0800 22 55 530 | www.hilfe-portal-missbrauch.de
- Frauennotrufe oder Beratungsstellen für Frauen, die von Gewalt betroffen sind www.frauen-gegen-gewalt.de/hilfe-vor-ort.html

• MIM, Münchner Informationszentrum für Männer e. V.

Telefon: 089 / 543 95 56 www.maennerzentrum.de

Wildwasser München e. V.

Telefon: 089 / 60 03 93 31 www.wildwasser-muenchen.de

Deutsche Bischofskonferenz

www.gegengewalt-anfrauen-inkirche.de: kostenlose und anonyme Beratung für Frauen, die im kirchlichen Raum Gewalt erfuhren und zum Zeitpunkt der Taten bereits volljährig waren.

Telefonseelsorge

www.online.telefonseelsorge.de

Telefon: 0800 11 10 111 oder 0800 11 10 222

anonym, kostenfrei, 0-24 Uhr

Beratungsangebot für Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen

Das Präventionsnetzwerk "Kein Täter werden"

bietet ein kostenloses und durch die Schweigepflicht geschütztes Behandlungsangebot;

Standort München:

Telefon: 089 / 44 00 55 055

kontakt@kein-taeter-werden-bayern.de; praevention@med.uni-muenchen.de

KinderschutzZentrum München - man/n sprich/t

Telefon: 089 / 55 53 56

E-Mail: mannspricht@dksb-muc.de

MIM, Münchner Informationszentrum für Männer e. V.

Telefon: 089 / 543 95 56 www.maennerzentrum.de

Hilfe für sexuell übergriffige Kinder und Jugendliche:

Deutscher Kinderschutzbund,

KinderschutzZentrum München (Beratung + ambulante Therapie)

Kapuzinerstr. 9, 80337 München

Telefon: 089 / 55 53 56,

kischuz@dksb-muc.de, info@dksb-muc.de

Beratungsstellen für hauptamtliche Mitarbeiter:innen

kibs: Arbeit mit männlichen Betroffenen

Telefon: 089 / 23 17 16 - 9120

www.kibs.de

• Wildwasser München e. V.

Telefon: 089 / 60 03 93 31

www.wildwasser-muenchen.de

KinderschutzZentrum München

Beratungstelefon: 089 / 55 53 56

www.kinderschutzbund-muenchen.de

AMYNA e. V.

Verein zur Prävention sexuellen Missbrauchs und sexueller Gewalt

Telefon: 089 / 89 05 74 51 00 E-Mail: info@amyna.de, https://amyna.de/wp/

Weiterführende und hilfreiche Informationen

Erzbistum München und Freising:

https://www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention

 Handreichung für ehrenamtliche Mitarbeiter:innen: https://www.eja-muenchen.de/praevention/materialien

Checkliste für Einzelkontakte und Einzelgespräche



SITUATION	erledigt
Einzelkontakte und Einzelgespräche finden in den dafür vorgesehenen Räumen der Pfarrei statt.	
Einzelkontakte und Einzelgespräche werden, wenn möglich, mit Erziehungsberechtigten vorher besprochen.	
Einzelkontakte und Einzelgespräche werden vorher dem Kind/Jugendlichen angekündigt und können nur mit dessen Einverständnis stattfinden.	
Einzelkontakt und Einzelgesprächen finden nur zu den üblichen Bürozeiten statt.	
Einzelkontakte und Einzelgespräche sind zeitlich klar begrenzt.	
Ausnahmen der oben genannten Bedingungen werden im Team besprochen oder der Pfarreileitung gemeldet (z. B. Gesprächssituation während einer Veranstaltung – Jugendfahrt o. ä.).	
Bei Einzelkontakten/Einzelgesprächen nehmen Seelsorger:innen individuelle Grenzen und das Schamgefühl der Kinder und Jugendlichen wahr und ernst. Bemerkungen zur körperlichen Entwicklung sind unangebracht und zu unterlassen. Das gilt auch in Beichtsituationen.	
Fragen zur Sexualität des Kindes/Jugendlichen sind völlig unangebracht. Das gilt besonders in Beichtsituationen.	
Bei Einzelkontakten und Einzelgesprächen sorgen die Seelsorger:innen für die nötige Distanz.	
Seelsorger:innen sind sich besonders in Einzelkontaktsituationen bewusst, dass sie Projektionsfläche für (unausgesprochene) Wünsche und Bedürfnisse (zum Beispiel Nähe und Geborgenheit) von Kindern und Jugendlichen sein können.	
Einzelkontakte oder Einzelgespräche, die großes Konfliktpotential haben, werden, wenn nötig, mit einer allparteilichen Person geführt.	

Checkliste für die Erstkommunion-Vorbereitung



SITUATION	erledigt
Alle Kommunionhelfer:innen werden über den Bereich Prävention sexualisierter Gewalt informiert.	
Alle Kommunionhelfer:innen ab 16 Jahre haben das erweiterte Führungszeugnis einsehen lassen.	
Allen Kommunionhelfer:innen wurde die Selbstauskunft- und Verpflichtungs- erklärung erläutert und diese wurde von allen unterschrieben.	
Alle Kommunionhelfer:innen wissen, wo sie sich in einem Verdachtsfall sexualisierter Gewalt Unterstützung und Beratung holen können.	
Das Seelsorgeteam bespricht im Vorfeld, was bei einer nötigen Krisenintervention zu tun ist (Umgang bei Übergriffen ausgehend von Teilnehmer:innen, Leiter:innen oder Dritten).	
Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen gibt es, wenn möglich, männliche und weibliche Leiter:innen.	
Das Thema "miteinander achtsam leben" wurde mit den Teilnehmer:innen und Erziehungsberechtigten besprochen.	
Vor der Erstkommunionvorbereitung gibt es für Erstkommunionhelfer:innen klare Regeln (Verhaltenskodex), die im Vorfeld von den verantwortlichen pastoralen Mitarbeiter:innen bekannt gemacht werden.	
Intensive Einzelkontakte wie Einzelgespräche oder körperorientierte Übungen werden im Vorfeld mit den verantwortlichen Seelsorger:innen besprochen und bei den Teilnehmer:innen angekündigt.	
Körperbetonte Übungen oder Spiele sind ein freiwilliges Angebot. Die Leiter:innen tragen dafür Sorge, dass Teilnehmer:innen die Möglichkeit bekommen, Übungen oder Spiele nicht mit zumachen.	
Bilder und Videoaufnahmen von Minderjährigen können nur mit deren Zustimmung und der Genehmigung der Erziehungsberechtigten veröffentlicht werden.	

Checkliste für die Firmvorbereitung



SITUATION	erledigt
Alle Leiter:innen sind im Bereich Prävention geschult.	
Alle Leiter:innen ab 16 Jahre haben das erweiterte Führungszeugnis einsehen lassen.	
Allen Leiter:innen wurde die Selbstauskunft- und Verpflichtungserklärung erläutert und diese wurde von allen unterschrieben.	
Alle Leiter:innen wissen, wo sie sich in einem Verdachtsfall sexualisierter Gewalt Unterstützung und Beratung holen können.	
Das Leitungsteam bespricht im Vorfeld, was bei einer nötigen Krisenintervention zu tun ist (Umgang bei Übergriffen ausgehend von Teilnehmer:innen, Leiter:innen oder Dritten).	
Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen gibt es, wenn möglich, männliche und weibliche Leiter:innen. Grundsätzlich sollte eine Gruppe immer von mindestens zwei Personen geleitet werden.	
Das Thema "miteinander achtsam leben" wurde mit den Teilnehmer:innen und Erziehungsberechtigten adäquat besprochen.	
Die Teilnehmer:innen und Erziehungsberechtigten wissen, an wen sie sich im Fall von Übergriffen oder sexualisierter Gewalt wenden können (internes und externes Beschwerdemanagement).	
Die Gruppenstunden finden in den dafür vorgesehenen Gruppenräumen, nicht in Privaträumen statt.	
Die Teilnehmer:innen und Erziehungsberechtigten wissen um geplante Aktionen wie Ausflüge, Übernachtungsaktionen etc	
Für die Firmvorbereitungsstunden gibt es klare Regeln, die im Vorfeld mit den Teilnehmer:innen und Erziehungsberechtigten besprochen wurden. Bei der Entstehung der Regeln werden die Teilnehmer:innen soweit möglich mit einbezogen.	
Intensive Einzelkontakte wie Einzelgespräche, Körperübungen oder erlebnispädagogisch orientierte Übungen werden im Vorfeld im Leitungsteam besprochen und bei den Teilnehmer:innen angekündigt.	
Körperbetonte Übungen oder Spiele sind ein freiwilliges Angebot. Die Gruppenleiter:innen tragen dafür Sorge, dass Teilnehmer:innen die Möglichkeit bekommen, Übungen oder Spiele dieser Art nicht mit zumachen.	
Bilder und Videoaufnahmen von Minderjährigen können nur mit deren Zustimmung und der Genehmigung der Erziehungsberechtigten veröffentlicht werden.	

Checkliste für Gruppenstunden



SITUATION	erledigt
Alle Leiter:innen sind im Bereich Prävention geschult.	
Alle Leiter:innen ab 16 Jahre haben das erweiterte Führungszeugnis einsehen lassen.	
Allen Leiter:innen wurde die Selbstauskunft- und Verpflichtungserklärung erläutert und diese wurde von allen unterschrieben.	
Alle Leiter:innen wissen, wo sie sich in einem Verdachtsfall sexualisierter Gewalt Unterstützung und Beratung holen können.	
Das Leitungsteam bespricht im Vorfeld, was bei einer nötigen Krisenintervention zu tun ist (Umgang bei Übergriffen ausgehend von Teilnehmer:innen, Leiter:innen oder Dritten).	
Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen gibt es, wenn möglich, männliche und weibliche Leiter:innen. Grundsätzlich sollte eine Gruppe immer von mindestens zwei Personen geleitet werden.	
Das Thema "miteinander achtsam leben" wurde mit den Teilnehmer:innen und Erziehungsberechtigten besprochen.	
Die Teilnehmer:innen und Erziehungsberechtigten wissen, an wen sie sich im Fall von Übergriffen oder sexualisierter Gewalt wenden können (internes und externes Beschwerdemanagement)	
Die Gruppenstunden finden in den dafür vorgesehenen Gruppenräumen, nicht in Privaträumen statt.	
Die Teilnehmer:innen und Erziehungsberechtigten wissen um geplante Aktionen wie Ausflüge, Übernachtungsaktionen.	
Für die Gruppenstunden gibt es klare Regeln (Verhaltenskodex), die im Vorfeld den Teilnehmer:innen und Erziehungsberechtigten bekannt gemacht werden. Bei der Entstehung der Regeln werden die Teilnehmer:innen mit einbezogen.	
Intensive Einzelkontakte wie Einzelgespräche, Körperübungen oder erlebnispädagogisch orientierte Übungen werden im Vorfeld im Leitungsteam besprochen und bei den Teilnehmer:innen angekündigt.	
Körperbetonte Übungen oder Spiele sind ein freiwilliges Angebot. Die Gruppenleiter:innen tragen dafür Sorge, dass Teilnehmer:innen die Möglichkeit bekommen, Übungen oder Spiele dieser Art nicht mit zumachen.	
Bilder und Videoaufnahmen von Minderjährigen können nur mit deren Zustimmung und der Genehmigung der Erziehungsberechtigten veröffentlicht werden.	
Nach einer Ferienmaßnahme wird das Thema "miteinander achtsam leben" innerhalb des Leitungsteams reflektiert.	

Checkliste für Freizeitmaßnahmen



SITUATION	erledigt
Alle Leiter:innen sind im Bereich Prävention geschult.	
Alle Leiter:innen ab 16 Jahre haben das erweiterte Führungszeugnis einsehen lassen.	
Allen Leiter:innen wurde die Selbstauskunft- und Verpflichtungserklärung erläutert und diese wurde von allen unterschrieben.	
Alle Leiter:innen wissen, wo sie sich in einem Verdachtsfall sexualisierter Gewalt Unterstützung und Beratung holen können.	
Das Leitungsteam bespricht im Vorfeld, was bei einer nötigen Krisenintervention zu tun ist (Umgang bei Übergriffen ausgehend von Teilnehmer:innen, Leiter:innen oder Dritten).	
Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen gibt es, wenn möglich, männliche und weibliche Leiter:innen. Grundsätzlich wird eine Gruppe immer von mindestens zwei Personen geleitet werden.	
Das Thema "miteinander achtsam leben" wurde mit den Teilnehmer:innen und Erziehungsberechtigten besprochen.	
Die Teilnehmer:innen und Erziehungsberechtigten wissen, an wen sie sich im Fall von Übergriffen oder sexualisierter Gewalt wenden können (internes und externes Beschwerdemanagement)	
Aktivitäten finden in den dafür vorgesehenen Gruppenräumen bzw. in öffentlichen Räumen oder in der Öffentlichkeit, nicht in Privaträumen statt.	
Die Teilnehmer:innen und Erziehungsberechtigten wissen um geplante Aktionen wie Ausflüge, etc.	
Den Erziehungsberechtigten ist der Kontakt zu den Leiter:innen bei der Ferienmaßnahme bekannt, ebenso wie Ort und Adresse der Ferienmaßnahme und, soweit möglich, das Programm, und zwar vorher.	
Für die Ferienmaßnahme gibt es klare Regeln (Verhaltenskodex), die im Vorfeld den Teilnehmer:innen und Erziehungsberechtigten bekannt gemacht werden. Bei der Entstehung der Regeln werden die Teilnehmer:innen zu Beginn der Ferienmaßnahme mit einbezogen.	
Intensive Einzelkontakte wie Einzelgespräche, Körperübungen oder erlebnispädagogisch orientierte Übungen werden im Vorfeld im Leitungsteam besprochen und bei den Teilnehmer:innen angekündigt.	
Körperbetonte Übungen oder Spiele sind als freiwilliges Angebot anzukündigen. Die Leiter:innen tragen dafür Sorge, dass Teilnehmer:innen die Möglichkeit bekommen, Übungen oder Spiele dieser und anderer Art nicht mit zumachen.	
Bilder und Videoaufnahmen von Minderjährigen können nur mit deren Zustimmung und der Genehmigung der Erziehungsberechtigten veröffentlicht werden.	
Nach einer Ferienmaßnahme wird das Thema "miteinander achtsam leben" innerhalb des Leitungsteams reflektiert.	

Dokumentationsformular

nach einem Gespräch mit einer von Missbrauch betroffenen Person:



möglichst zeitnah ausfüllen, Schilderung nicht ordnen

. Dokumentation des Gespräches mit
Ort und Zeit
Umfeld und Situation des Gesprächs
Inhalte möglichst im Wortlaut
Eigene Überlegungen und Schlussfolgerungen

Meine Selbstverpflichtung – mein Verhaltenskodex



Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Adresse:	
Telefon:	
E-Mail:	

- Grundlage der Arbeit im Pfarrverband Isarvorstadt ist der Dienst am und mit den Menschen. Diese Arbeit ist geprägt von Respekt, Wertschätzung, Offenheit und Vertrauen. Für mich ist es selbstverständlich, dass wir "miteinander achtsam leben" und die Persönlichkeit und die Würde unserer Mitmenschen achten.
- Auf dieser Basis bin ich mir meiner Verantwortung bewusst und verpflichte mich, alles mir Mögliche zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Menschen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt antut und unser Pfarrverband somit ein sicherer Ort für
- ❖ Ich achte die geistliche und spirituelle Autonomie aller Menschen.
- ❖ In allen Facetten meiner p\u00e4dagogischen und pastoralen Arbeit mit Schutzpersonen kommt es für mich darauf an, ein adäquates Verhältnis von "Nähe und Distanz" zu schaffen und zu wahren.
- ❖ Ich verfolge das Ziel, den Schutz der Unantastbarkeit der Intimsphäre jedes Menschen zu gewährleisten.
- ❖ Ich kommuniziere grundsätzlich auf Augenhöhe mit Respekt und Wertschätzung.
- Mir ist bewusst, dass ich bei privater Nutzung von sozialen Netzwerken eine Vorbildfunktion habe.
- Die allgemeinen Persönlichkeitsrechte im Umgang mit Medien werden von mir heachtet und eingehalten

- Im Fall von Geschenken beachte ich deren Verhältnismäßigkeit. Für hauptamtliche Mitarbeiter:innen gelten die Regeln des Arbeitsrechts.
- Mein Ziel ist es, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zum Wohl der Schutzpersonen einzuleiten.
- Mir sind die Hilfsangebote sowie die Ansprechpartner unseres Pfarrverbandes, der Erzdiözese und die unabhängige missbrauchsbeauftragte Person bekannt. Im konkreten Fall mache ich von diesen Angeboten aktiven Gebrauch.
- Ich bin mir bewusst, dass jede von Gewalt geprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in Bezug auf Kinder, Jugendliche und schutzund hilfebedürftige Erwachsene disziplinarische und strafrechtliche Folgen hat.
- Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen informiert (mittels institutionellem Schutzkonzept, Handreichung und Gespräch).
- Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Pfarrverbandsleitung umgehend mit-

bedentet did emgenditen.	zutellen.
<i>Datum</i>	Unterschrift

Kummerkastenformular

im Rahmen des Schutzkonzeptes zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Pfarrverband Isarvorstadt



Situationsbeschreibung, beteiligte Personen, Ort, Datum, Uhrzeit		
Ich habe gesehen, dass		
 Ich habe erlebt, dass 		
 Ich möchte mitteilen, dass 		
Beteiligt waren		
■ Dabei waren		
Das war am		
Datum		
Name und Unterschrift		
(Abgabe auch anonym möglich)		

Den Kummerkasten finden Sie im Zugangsbereich zwischen Pfarrbüro St. Anton und Pfarrheim St. Anton oder in St. Andreas außen neben der Tür zur Sakristei der Andreaskirche.

Bestätigung zur (kostenlosen) Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

(§ 30 a Abs. 2 BZRG)



Hiermit bestätig Kirchenstiftung	en wir St. Anton, Kapuzinerstr. 36a, 8	0469 München
dass Herr/Frau	Familienname, Vorname	
Straße, Hausnum		
Postleitzahl, Woh		
Geburtsdatum		
□ als Be	erufsbezeichnung	beschäftigt ist.
□ ehrenamtlid	h beschäftigt ist.	
Minderjähriger		etreuung Erziehung oder Ausbildung e geeignet, Kontakt zu Minderjährigen
Herr/Frau		
Führungszeugn	s vorlegen.	entralregistergesetzes ein erweitertes gkeit wird hiermit Gebührenbefreiung
	•	 Stempel

Einverständniserklärung zur Datenspeicherung

des erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG – Einsichtnahme nach § 72a SGB, Abs. 5 SGB VIII



Familienname, Vorname	
Datum des erweiterten Führungszeugnisses	
Unbedenklichkeits- bescheinigung eingesehen?	☐ Ja ☐ Nein Datum Einsichtnahme
	Unterschrift Verantwortliche:r
Hiermit erkläre ich,	
Vorname, Familienname	
mich mit der Speicherung meiner Daten (siehe oben) bis zum Widerruf dieser Erklä- rung einverstanden. Ich bin darüber belehrt worden, dass der Widerruf jederzeit mög- lich ist.	
Ort, Datum	 Unterschrift

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe [Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 21.12.2022 I 2824]

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamt-

- lich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:
- 1. den Umstand der Einsichtnahme,
- 2. das Datum des Führungszeugnisses und
- die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:
 - a) wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder
 - b) wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

QUELLEN

Miteinander achtsam leben Prävention von sexualisierter Gewalt – Basiswissen – Handreichung für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, 2022⁶

Miteinander achtsam leben Prävention von sexualisierter Gewalt – Basiswissen – Handreichung für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, 2022⁵

IMPRESSUM

Herausgeber

Pfarrverband Isarvorstadt vertreten durch Roland Wittal, Diakon und Pfarrverbandsbeauftragter Kapuzinerstraße 36 a | 80469 München Tel. 089 - 77 79 39 www.pfarrverband-isarvorstadt.de St-Anton.Muenchen@ebmuc.de

verantwortlich für den Inhalt

Alexandra Schiedeck – Pastoralreferentin Roland Wittal – Leitung des Pfarrverbands

Grafik | Layout

Hubert Ströhle | Ingrid Santer – Mitglieder des Pfarrgemeinderats im Pfarrverband Isarvorstadt

1. Auflage - 01.09.2023